



Oliver Arter

Das neue Erbrecht – was gilt ab 1. Januar 2023? (Teil 2 – Nutzniessung des Ehegatten und des eingetragenen Partners)

22. September 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Altes und neues Recht betreffend Nutzniessung	3
2	Zweck der Bestimmung	3
3	Eingetragene Partner	3
4	Nutzniessung am ganzen den gemeinsamen Nachkommen zukommenden Teil der Erbschaft	4
5	Nutzniessung an Stelle des dem Ehegatten oder eingetragenen Partners neben den Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts	4
6	Verfügbare Teil	4
7	Möglichkeit der Ausschlagung des Nutzniessungsvermächtnisses	5
8	Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten oder überlebenden Partners	5
9	Muss ich infolge der Erbrechtsrevision mein bestehendes Testament oder meinen bestehenden Erbvertrag anpassen?	5
10	Zusammenfassung: Was gilt konkret betreffend die Nutzniessung an dem den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft zugunsten des Ehegatten oder eingetragenen Partners ab 1. Januar 2023?	5

1 Altes und neues Recht betreffend Nutzniessung

Eine weitere Neuerung im Erbrecht betrifft die Begünstigung des Ehegatten mittels Nutzniessung. Bis 31. Dezember 2022 sieht die Rechtslage betreffend Einräumung einer Nutzniessung an den überlebenden Ehegatten und die weitere Möglichkeit, dem Ehegatten neben dieser Nutzniessung die verfügbare Quote zuzuweisen, folgendermassen aus:

Begünstigung des Ehegatten – Art. 473 ZGB

¹ Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

² Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil einen Viertel des Nachlasses.

³ Im Falle der Wiederverheiratung entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können.

Ab 1. Januar 2023 sieht die Rechtslage für Ehegatten, und neu auch für eingetragene Partner, folgendermassen aus:

Nutzniessung – Art. 473 ZGB

¹ Unabhängig von einer allfälligen Verfügung über den verfügbaren Teil kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

² Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil die Hälfte des Nachlasses.

³ Heiratet der überlebende Ehegatte wieder oder begründet er eine eingetragene Partnerschaft, so entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können. Diese Bestimmung gilt sinngemäss, wenn die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner eine neue eingetragene Partnerschaft begründet oder heiratet.

Nachfolgend wird vertieft auf die Neuerungen durch die Erbrechtsrevision eingegangen.

2 Zweck der Bestimmung

Die Bestimmung bezüglich Möglichkeit der Einräumung der Nutzniessung an dem den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft bezweckt, den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner zu begünstigen und ihm Besitz am ganzen Nachlass einzuräumen.

Verstirbt später der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner, fällt die Nutzniessung zugunsten der gemeinsamen Nachkommen dahin. Die Nachkommen erhalten die mit der Nutzniessung belasteten Nachlasswerte zu vollem Eigentum und haben schon vorgängig die Gewissheit, dass diese nicht letztwillig durch den nachversterbenden Ehegatten oder eingetragenen Partner an Dritte gelangen.

3 Eingetragene Partner

Seit 1. Januar 2018 kann ein eingetragener Partner das Kind des anderen eingetragenen Partners adoptieren (Art. 264c Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Entsprechend können auch gleichgeschlechtliche Partner in eingetragener Partnerschaft gemeinsame Nachkommen haben.

Da seit 1. Januar 2018 auch gleichgeschlechtliche Partner gemeinsame Nachkommen haben können, wird die bislang nur für Ehegatten geltende erbrechtliche Bestimmung, wonach die Nutzniessung am ganzen den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft dem überlebenden Ehegatten zugewendet werden kann, durch die Erbrechtsrevision erweitert. Künftig haben auch eingetragene Partner die Möglichkeit, dem überlebenden eingetragenen Partner die Nutzniessung am ganzen den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft zuzuwenden.

Relevant ist diese Bestimmung allerdings nur noch für eingetragene Partner, die ihre eingetragene Partnerschaft weiterführen und sich nicht dazu entschliessen, diese in eine Ehe umzuwandeln. Seit 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare nämlich auch heiraten und eine Ehe begründen, oder ihre bereits eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Hinzu kommt, dass seit 1. Juli 2022 in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr eingegangen werden können, da gleichgeschlechtliche Paare seither heiraten und eine Ehe schliessen dürfen.

→ *Nach neuem Recht haben eingetragene Partner die Möglichkeit, dem überlebenden eingetragenen Partner die Nutzniessung am ganzen den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft zuzuwenden.*

4 Nutzniessung am ganzen den gemeinsamen Nachkommen zukommenden Teil der Erbschaft

Präzisierend wird durch die Erbrechtsrevision festgehalten, dass ein Erblasser, **unabhängig** davon, wie er mit dem **verfügbaren Teil der Erbschaft umgeht**, dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner die Nutzniessung am ganzen den **gemeinsamen Nachkommen** zufallenden gesetzlichen Teil der Erbschaft zuwenden kann (Nutzniessungsvermächtnis).

Keine Geltung hat diese Bestimmung betreffend **nichtgemeinsame Nachkommen**.

Über den verfügbaren Teil des Nachlasses kann ein Erblasser frei zugunsten des überlebenden Ehegatten, des überlebenden eingetragenen Partners, der Nachkommen oder Dritter, sei es als Vermächtnis oder als Erbteil, verfügen.

→ *Nach neuem Recht wird präzisiert, dass ein Erblasser, unabhängig davon, wie er mit dem verfügbaren Teil der Erbschaft umgeht, dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner die Nutzniessung am ganzen den gemeinsamen Nachkommen zufallenden gesetzlichen Teil der Erbschaft zuwenden kann.*

5 Nutzniessung an Stelle des dem Ehegatten oder eingetragenen Partners neben den Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts

Das Nutzniessungsvermächtnis tritt anstelle des dem Ehegatten oder eingetragenen Partners zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten oder eingetragenen Partners beträgt bei Vorhandensein von Nachkommen die Hälfte des Nachlasses.

Wird dem Ehegatten oder eingetragenen Partner lediglich die Nutzniessung an dem den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft eingeräumt, nicht aber beispielsweise die gesamte oder ein Teil der verfügbaren Quote als Erbanteil, wird der Ehegatte oder eingetragene Partner nicht Erbe im Nachlass des Erblassers. Ist der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner nicht Erbe, haftet er auch nicht für Erbschaftsschulden.

Bezüglich des Nutzniessungsvermächtnisses steht dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner gegenüber den gemeinsamen Nachkommen als Erben ein persönlicher Anspruch auf Übertragung des Besitzes an beweglichen Sachen, auf Zession von Forderungen und auf die Eintragung der Nutzniessung an Grundstücken im Grundbuch zu.

→ *Wie schon bisher gilt, dass das Nutzniessungsvermächtnis anstelle des dem Ehegatten oder eingetragenen Partners zustehenden gesetzlichen Erbrechts tritt.*

6 Verfügbarer Teil

Eine substantielle Änderung der Erbrechtsrevision bezüglich Begünstigung des Ehegatten oder eingetragenen Partners mittels Nutzniessung an dem den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft betrifft die Höhe der daneben verfügbaren Quote.

Räumt der Erblasser dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner die Nutzniessung am ganzen des den Nachkommen zukommenden Teils der Erbschaft ein, entfällt das dem Ehegatten oder eingetragenen Partner sonst zustehende gesetzliche Erbrecht. Konkret bedeutet dies, dass das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten oder eingetragenen Partners im Umfang von $\frac{1}{2}$ des Nachlasses entfällt. Die Nachkommen hatten nach altem Recht einen Pflichtteilsanspruch von $\frac{3}{4}$ des ganzen (in diesem Fall nutzniessungsbelasteten) Nachlasses. Entsprechend betrug der frei verfügbare Teil des Nachlasses $\frac{1}{4}$.

Zur Erhöhung der erblasserischen Verfügungsfreiheit beträgt die frei verfügbare Quote durch die Erbrechtsrevision neu $\frac{1}{2}$ und nicht mehr nur $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Sie entspricht der verfügbaren Quote gemäss der durch die Erbrechtsrevision geänderten Pflichtteilsregelung der Nachkommen (Art. 471 nZGB). Da die Nachkommen neu einen Pflichtteilsanspruch von nur noch $\frac{1}{2}$ des ganzen (in diesem Fall nutzniessungsbelasteten) Nachlasses haben (früher betrug der Pflichtteilsanspruch $\frac{3}{4}$), beträgt der frei verfügbare Teil des Nachlasses neu $\frac{1}{2}$.

Da die verfügbare Quote neben der Nutzniessung an dem den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft die Hälfte des Nachlasses beträgt, besteht die Möglichkeit, dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner diese Hälfte des Vermögens zu vollem Eigentum zuzuweisen, und die andere Hälfte zur Nutzniessung, wobei die gemeinsamen Nachkommen das nackte Eigentum an der mit der Nutzniessung belasteten Hälfte des Nachlasses erhalten. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass der Erblasser über die frei verfügbare Hälfte seines Nachlasses zugunsten einzelner oder aller Nachkommen oder Dritter (und nicht zu Gunsten des Ehegatten oder eingetragenen Partners) verfügt, sei es als Vermächtnis oder als Erbteil.

→ *Nach neuem Recht beträgt die frei verfügbare Quote neben der Nutzniessung am ganzen den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft die Hälfte des Nachlasses.*

→ *Im Sinne einer Meistbegünstigung kann die frei verfügbare Quote dem Ehegatten oder eingetragenen Partner zugewiesen werden. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die frei verfügbare Quote den Nachkommen oder Dritten, allenfalls belastet mit der Nutzniessung zu Gunsten des Ehegatten oder eingetragenen Partners, zuzuweisen.*

7 Möglichkeit der Ausschlagung des Nutznießungsvermächtnisses

Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner ist berechtigt, das Nutznießungsvermächtnis auszuschlagen und stattdessen mittels Herabsetzungsklage seinen Pflichtteil zu verlangen (Art. 477 ZGB).

Die gemeinsamen Nachkommen haben das Nutznießungsvermächtnis zu akzeptieren.

8 Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten oder überlebenden Partners

Im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners können die mit der Nutznießung belasteten gemeinsamen Nachkommen ihren Pflichtteilsanspruch geltend machen.

9 Muss ich infolge der Erbrechtsrevision mein bestehendes Testament oder meinen bestehenden Erbvertrag anpassen?

Vorab: Die Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners in Form der Nutznießung muss wie bisher in einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) vorgesehen werden. Wer deshalb von dieser Möglichkeit profitieren will, muss ein Testament oder einen Erbvertrag errichten.

Ob betreffend bereits bestehende Verfügungen von Todes wegen, in welchen dem Ehegatten neben der Nutznießung die verfügbare Quote eingeräumt wird, Anpassungsbedarf besteht oder nicht, ist im Einzelfall zu beurteilen. **Singemäss gilt hier das betreffend den Pflichtteil gesagte.**

Entscheidend ist, ob eine Anordnung hinsichtlich der verfügbaren Quote in einer bestehenden Verfügung von Todes wegen dahingehend auszulegen ist, dass diese, wie nach altem Recht, weiterhin $\frac{1}{4}$ betragen soll, oder ob sie, wie nach neuem Recht, nun $\frac{1}{2}$ betragen soll. Inwieweit die Auslegung einer bestehenden Verfügung von Todes wegen zu Klarheit diesbezüglich führt, ist im Einzelfall zu beurteilen, und hängt von der genauen Formulierung und dem tatsächlichen Willen des Erblassers ab.

Nach dem Ableben des Erblassers kann es schwierig werden, den tatsächlichen Willen des Erblassers zu eruieren. Dies birgt Gefahr, dass Streit zwischen den Erben entsteht. Die Unsicherheit und möglicher Streit über den tatsächlichen Willen des Erblassers lässt sich jedoch leicht vermeiden, indem eine bestehende Verfügung von Todes wegen ergänzt oder neu verfasst wird.

10 Zusammenfassung: Was gilt konkret betreffend die Nutznießung an dem den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft zugunsten des Ehegatten oder eingetragenen Partners ab 1. Januar 2023?

→ Bereits nach bisherigem Recht haben Ehegatten die Möglichkeit, dem überlebenden Ehegatten die Nutznießung am ganzen den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft zuzuweisen.

→ Nach neuem Recht haben auch eingetragene Partner die Möglichkeit, dem überlebenden eingetragenen Partner die Nutznießung am ganzen den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft zuzuweisen.

→ Nach neuem Recht wird präzisiert, dass ein Erblasser, unabhängig davon, wie er mit dem verfügbaren Teil der Erbschaft umgeht, dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner die Nutznießung am ganzen den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden kann.

→ Wie schon bisher gilt, dass das Nutznießungsvermächtnis anstelle des dem Ehegatten oder (neu auch) dem eingetragenen Partner zustehenden gesetzlichen Erbteils tritt.

→ Nach neuem Recht beträgt die frei verfügbare Quote neben der Nutznießung am ganzen den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft die Hälfte des Nachlasses.

→ Im Sinne einer Meistbegünstigung kann die frei verfügbare Quote dem Ehegatten oder eingetragenen Partner zugewiesen werden.

→ Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die frei verfügbare Quote den Nachkommen oder Dritten, allenfalls belastet mit der Nutznießung zu Gunsten des Ehegatten oder eingetragenen Partners, zuzuweisen.

→ Ob betreffend bereits bestehende Verfügungen von Todes wegen, in welchen dem Ehegatten neben der Nutznießung die verfügbare Quote eingeräumt wird, Anpassungsbedarf besteht oder nicht, ist im Einzelfall zu beurteilen. Entscheidend ist, ob eine Anordnung hinsichtlich der verfügbaren Quote in einer bestehenden Verfügung von Todes wegen dahingehend auszulegen ist, dass diese, wie nach altem Recht, weiterhin $\frac{1}{4}$ betragen soll, oder ob sie, wie nach neuem Recht, nun $\frac{1}{2}$ betragen soll. Die Unsicherheit beseitigen lässt sich in jedem Fall dadurch, indem eine bestehende Verfügung von Todes wegen ergänzt oder neu verfasst wird.

Kontakt



Oliver Arter

oliver.arter@mll-legal.com

T +41 58 552 08 00

MLL Meyerlustenberger Lachenal Froriep AG
Schiffbaustrasse 2 | Postfach | 8031 Zürich | Schweiz
www.mll-legal.com | www.mll-news.com

© 2022, MLL Meyerlustenberger Lachenal Froriep AG